



Kinderschutzkonzept

nach §§45, 79a SGB VIII

1. Das Wohl des Kindes

- 1.1 Definition
- 1.2 Gesetzesgrundlagen

2. Sicherung des Kindeswohls

- 2.1 Grundlagen
- 2.2 Gewalt unter Kindern
- 2.3 Beteiligung und Umgang mit Beschwerden
- 2.4 Pädagogisches Personal
 - 2.4.1 Einstellung neuer MitarbeiterInnen
 - 2.4.2 Macht und Machtmissbrauch
 - 2.4.3 Grenzüberschreitungen

3. Gefährdung des Kindeswohls gemäß § 8a SGB VIII

- 3.1 Definition, Anhaltspunkte und Formen
- 3.2 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- 3.3 Ablaufdiagramm und Gefährdungsmeldung
 - 3.3.1 Ablaufdiagramm für Gefährdungen innerhalb der Einrichtung, bezüglich Grenzverletzungen Personal/Kind, Kind/Kind
- 3.4 Meldepflicht gemäß § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII

4. Hilfsmaßnahmen und Kontakte

- 4.1 Amt für Jugend und Familie
- 4.2 Kindertagesstättenaufsicht
- 4.3 weitere Beratungsstellen

1. Das Wohl des Kindes

1.1 Definition

Der Begriff „Kindeswohl“ ist nicht eindeutig zu bestimmen. Es wird an keiner Stelle eines Gesetzestextes konkret definiert, was unter „Kindeswohl“ genau zu verstehen ist. Es gibt außerdem keinen Konsens darüber, was für das Aufwachsen von Kindern „am Besten“ angesehen wird.

Was unter dem „Wohl des Kindes“ zu verstehen ist, hängt davon ab, von welchen kulturellen, historisch-zeitlichen und ethnischen Vorstellungen die Eltern und das Kind geprägt sind.

Die heutigen Erziehungsziele der Eltern sind sehr unterschiedlich. Für die Einen steht die Kreativität und Selbständigkeit im Vordergrund, für die Anderen wiederum Solidarität und Kooperation. Deshalb kann der Begriff „Kindeswohl“ für alle Familien individuell angepasst werden.

1.2 Gesetzesgrundlagen

Kinder haben Rechte. Uns liegt es sehr am Herzen, den Kindern diese Rechte transparent zu machen und ihnen näherzubringen. Denn Kinder ernst zu nehmen bedeutet, sie über ihre Rechte zu informieren und an der Verwirklichung ihrer Rechte zu beteiligen, wodurch auch ihre aktive Mitgestaltung am gesellschaftlichen Leben gefördert wird.

Es gibt mehrere Gesetzestexte mit denen das Wort „Kindeswohl“ in Verbindung gebracht werden kann:

Art. 6 Abs. 2 GG

Pflege und Erziehung der Kinder, sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.

§ 1627 BGB

Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen.

§ 1631 BGB

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

§ 1666 BGB

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist.

UN-Kinderrechts-Konvention

In der Präambel des UN-Kinderrechts steht unter anderem, dass das Kind aufgrund seiner Verletzbarkeit des besonderen Schutzes und der besonderen Fürsorge bedarf, wobei auch gesondert die grundsätzliche Verantwortung der Familie in Bezug auf die Pflege und den Schutz des Kindes hervorgehoben wird.

2. Sicherung des Kindeswohls

2.1 Grundlagen

Man kann davon ausgehen, dass das Wohl des Kindes gesichert ist, wenn:

- die Grundbedürfnisse des Kindes ausreichend befriedigt werden
- sich das Kind geistig, körperlich und seelisch individuell entfalten kann
- das Kind die Möglichkeit hat, altersadäquate Fähigkeiten und Fertigkeiten zu entfalten und auszubauen
- das Kind seine Persönlichkeit frei entfalten kann
- das Kind trotz körperlicher oder geistiger Einschränkungen gleichberechtigt und nichtdiskriminierend behandelt wird

2.2 Gewalt unter Kindern

Bei Streit und Gewalt unter Kindern, haben sich in unserem Hort die Richtlinien der gewaltfreien Kommunikation / GfK und deren Umsetzung sehr bewährt. Sollte es doch zu Übergriffen kommen, werden diese individuell mit dem pädagogischen Personal aufgearbeitet (z.B. durch Einzelgespräche, Thematisierung in der Gruppe oder Kinderkonferenz, Recherche...Wer war beteiligt? Benennung von Gefühlen... Wie war das für dich? Was wünschst du dir beim nächsten Mal? Reflexion, Überprüfung). Gegebenenfalls werden die Eltern in die Sprechstunde gebeten oder bei Tür- und Angelgesprächen informiert. Gelegentlich übertragen sich Konflikte aus der Schulzeit, hierbei werden die Schulsozialarbeiterin, Lehrkräfte oder die Schulleitung hinzugezogen.

2.3 Beteiligung und Umgang mit Beschwerden

Die SchülerInnen des Hortes in der Grundschule Olching werden bei der Aufnahme, in Kinderkonferenzen, bei Gesprächskreisen oder dem Gruppenalltag über Ihre Rechte als Kinder, Schüler und Hortkinder informiert. Deren Umsetzung wird nicht nur von unserer Konzeption gestützt, sondern auch durch gezielte Begleitung unserer Pädagogen und das Lernen in der Gruppe.

- ➔ Präventive Erziehung: Eine sinnvolle Prävention muss Kinder stark machen, sie in die Lage versetzen, sexuelle Übergriffe zu erkennen, einzuordnen und sich dagegen zu wehren, also sich selbst zu schützen und „NEIN“ zu sagen. *Dies kann ein Kind nur, wenn es sich seiner eigenen Rechte bewusst ist.*

Zudem steht den Hortkindern ein Beschwerde- bzw. Kummerkasten zur Verfügung, bei dem die Kinder, wie in einem Briefkasten ihre Sorgen, Wünsche, Fragen schriftlich (Anonym oder mit Namen) mitteilen dürfen. Kindern kostet es oft große Überwindung, Unangenehmes oder Belastendes persönlich anzusprechen, während sie hierbei die Möglichkeit haben, ihr Anliegen in einem sehr geschützten Rahmen zu äußern. So werden für das pädagogische Personal, für Kinder eventuell belastende Situationen, transparenter gemacht und es kann schneller und spezifisch auf eine Verbesserung für das Wohl des Kindes hingearbeitet werden.

Die jährliche Evaluation und deren Auswertung (Eltern- und Kinderbefragung) können ebenso Aufschluss über fehlende Transparenz geben und zu Verbesserungen zum Wohle des Kindes beitragen.

Des Weiteren steht das pädagogische Personal in seinen Sprechstunden und nach Anfrage jederzeit zu Gesprächen und Aufarbeitungen bereit.

Sollten sich Anzeichen von Übergriffen auf Kinder durch das pädagogische Personal abzeichnen, verweisen wir auf unsere Ausführungen zum Gefährdungsschutzkonzept nach § 8a SGB VIII, siehe hierzu Punkt 3.

2.4 Pädagogisches Personal

2.4.1 Einstellung neuer MitarbeiterInnen

Bei der Einstellung neuer MitarbeiterInnen wird zunächst durch den Trägervertreter und die Hortleitung eine klare und aufgabenbezogene Stellenbeschreibung erstellt. Diese wird durch die Personalverwaltung betreut und entsprechende Bewerbungen ausgewertet und an den geschäftsführenden Vorstand der OSD-Olchinger Sozialdienst gGmbH sowie die Hortleitung weitergeleitet. In Gesprächen nach den Richtlinien (z.B. §72a SGB VIII) wird die Eignung des Bewerbers geprüft und durch Probearbeiten im Betrieb näher bestimmt.

Im Anschluss kommt es nach Einigung zum Vertragsabschluss. Hierzu müssen alle neuen MitarbeiterInnen Ihre Qualifizierungszeugnisse, ein aktuelles (nicht älter als 4 Wochen), erweitertes Führungszeugnis, den Nachweis einer Hygieneschulung, Sozialversicherungsnachweis sowie einen ausgefüllten Personalbogen vorlegen.

Die Überprüfung der Zeugnisse findet jährlich statt. Zur Einstellung erhalten neue MitarbeiterInnen zudem eine Unterweisung in das Einrichtungskonzept, die Unternehmensphilosophie, Vorstellung externer Partner und einen individuellen Einarbeitungsplan, welcher in persönlichen Gesprächen und schriftlicher Dokumentation von der Hortleitung begleitet wird. Innerhalb der Probezeit (6 Monate) wird in persönlichen Gesprächen mit dem geschäftsführenden Vorstand und der Hortleitung die Eignung weiter überprüft und reflektiert.

2.4.2 Macht und Machtmissbrauch

Das Betreuungsverhältnis zwischen SchülerInnen und PädagogInnen beruht von Anfang an auf empathischen Grundprinzipien. Dabei wird vor allen Dingen Wert auf Respekt und vertrauensvollen Umgang gelegt. Die Autoritäten- und Gewaltenverteilung ist dabei ebenso klar wie transparent gestaltet.

Des Weiteren wird allen MitarbeiterInnen des Hortes, das Maß zwischen Machtausübung, autoritärem Handeln und pädagogischem Interagieren vermittelt. Dabei legen wir insbesondere großen Wert auf Transparenz in der Teamarbeit, sowie auf regelmäßige Mitarbeitergespräche und Teamsitzungen, welche Überlastungen und Stress vermeiden sollen.

Bei akuten Krisen wird ggf. die IseF (insoweit erfahrene Fachkraft), das Amt für Jugend und Familie direkt oder der geschäftsführende Vorstand der OSD-Olchinger Sozialdienst gGmbH eingeschaltet.

Jede/r MitarbeiterIn muss sich jährlich einem leistungsorientierten und aufgabenbezogenen Mitarbeitergespräch stellen. Die Ergebnisse und Zieldefinitionen werden schriftlich festgehalten und archiviert. Hierbei wird regelmäßig das Präventionsthema evaluiert, bei dem vor allem das sexualpädagogische Wissen, rechtliche und gesundheitsorientierte Kenntnisse, beobachtungs- und beratungsspezifische Kompetenzen berücksichtigt werden. Dabei geht es insbesondere darum, Risikofaktoren frühzeitig zu erkennen und einzuschätzen, um selbst angemessen tätig zu werden oder andere Fachkräfte miteinzubinden.

Zusätzlich wird Wert daraufgelegt, dass Fortbildungen zu den Themen Prävention von sexuellem Missbrauch besucht werden.

2.4.3 Grenzüberschreitungen

Ein nötiges Maß an Distanz und Nähe ist im pädagogischen Auftrag klar definiert. Dieses wird regelmäßig überprüft und in Teamsequenzen thematisiert. Wir legen sehr viel Wert auf eine professionelle Beziehung zwischen den BetreuerInnen und den Hortkindern.

Um das in der Pädagogik genannte „Nähe-Distanz-Problem“ zu verhindern, sprechen wir wiederholend im Team über die Wichtigkeit einer positiven Bindung.

Jede pädagogische Fachkraft besitzt die Aufgabe, individuell und je nach Bedürfnis des Kindes das richtige Maß an Nähe und Distanz in der Beziehungsgestaltung zu finden.

Insbesondere Auszubildende und Pflegekräfte sind hierbei zu begleiten.

Die Fachkräfte sind in der Verantwortung körperliche Nähe und deren eventuelle Überschreitung rechtzeitig zu erkennen und ggf. sofort bei der Hortleitung zu melden.

Dies kann jederzeit geschehen und bedarf keinerlei Termin- oder Teamabsprache. Zur weiteren Absicherung kann auch hierbei die IseF hinzugezogen werden.

Die Vermischung von Privat- und Dienstzeit sollte stets vermieden werden und ist durch die Arbeitszeiten und Pausenregelung strukturiert.

Durch pädagogische Angebote innerhalb der Gruppen, werden geschlechterspezifische Interessen und Sexualerziehung inkludiert, z.B. durch Literatur, Kreativwerkstatt, Gesprächskreise oder Kinderkonferenzen. Die grundlegende und altersadäquate Umsetzung von der eigenen Sexualität, das Kennenlernen des eigenen Geschlechtes, Rollenbilder und deren Bedeutung finden sich in unserer Hortkonzeption wieder.

3. Gefährdung des Kindeswohls gemäß § 8a SGB VIII

3.1 Definition, Anhaltspunkte und Formen

Als Kindeswohlgefährdung wird bezeichnet, wenn das geistige, körperliche oder seelische Wohl eines Kindes gefährdet ist und die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden.

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung können sich zeigen in der äußeren Erscheinung des Kindes, seinem Verhalten, dem Verhalten der Eltern, der Wohnsituation, der Familiensituation sowie dem Verhalten des pädagogischen Personals oder des sozialen Umfeldes.

Formen der Kindeswohlgefährdung sind:

- Körperliche Misshandlung
- Vernachlässigung
- Seelische Misshandlung
- Sexueller Missbrauch
- Suchtabhängigkeit der Eltern
- Komplexe Mischformen
- Andere Formen, z.B. eine schwere Erkrankung eines Elternteils oder (häusliche) Gewalt zwischen Eltern

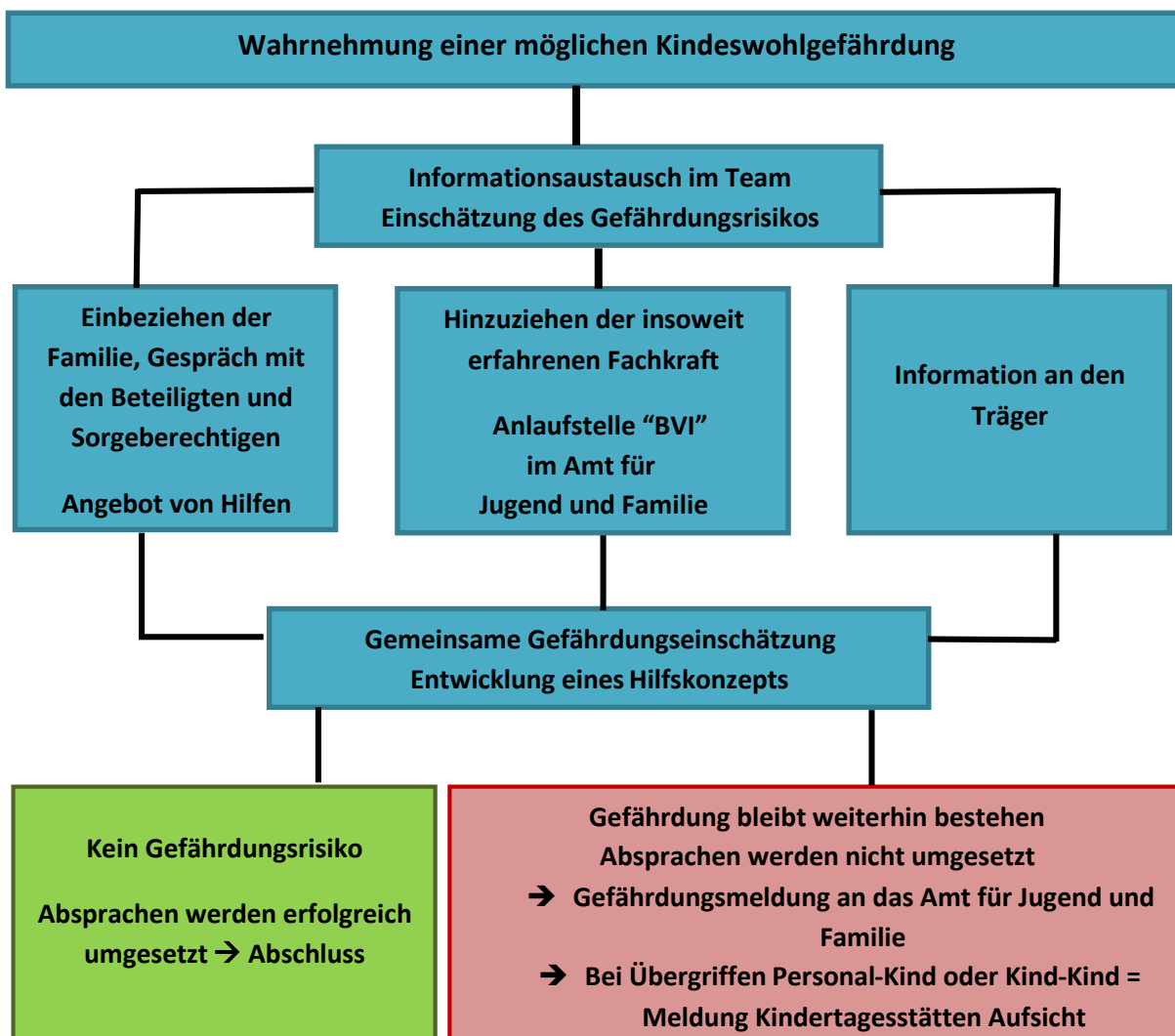
3.2 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Mit der Einbeziehung der freien Träger in den Schutzauftrag nach § 8a Abs. 4 muss das Jugendamt sicherstellen, dass der freie Träger den Schutzauftrag in gleicher Weise wahrnimmt wie das Jugendamt selbst, also durch eine Risikoabschätzung und Auswahl der notwendigen Maßnahmen. Daher werden mit den Einrichtungen Vereinbarungen geschlossen, die sichern, dass diese den Schutzauftrag nach den rechtlichen Vorgaben des § 8a wahrnehmen können.

Unabdingbar gilt hierbei die lückenlose Dokumentation von sämtlichen Anhaltspunkten einer Gefährdung des Wohls des Kindes, als auch eine wiederkehrende Überprüfung des Schutzkonzeptes und einer kontinuierlichen Belehrung des Personals.

3.3 Ablaufdiagramm und Gefährdungsmeldung

- Vorgehensweise der Erzieherin:
1. Ruhe bewahren
 2. Kollegialen Austausch suchen
 3. Informationen zusammentragen
 4. Beobachtungen schriftlich dokumentieren
 5. Eine erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII hinzuziehen
 6. Die Risiken für das Kind einschätzen
 7. Eltern informieren und für Hilfen motivieren
 8. Meldung an das Jugendamt in bestimmten Fällen
(vgl. Maywald, 2009)



3.3.1. Ablaufdiagramm für Gefährdungen innerhalb der Einrichtung, bezüglich Grenzverletzungen Personal/Kind, Kind/Kind (s.o. Punkt 2.2, 2.4.2. und 2.4.3.)

Wird das Personal auf eine der in Betracht kommenden Kindeswohlgefährdungen aufmerksam, wird folgendermaßen vorgegangen:

- Zuerst wird ohne Umwege, ein Vier-Augen-Gespräch mit der Leitung geführt. Aus Datenschutzgründen ist Priorität zuerst IMMER mit der Leitung zusprechen, bevor Kollegen miteinbezogen werden.
- Alle Anhaltspunkte werden mithilfe eines Einschätzungsbogens dokumentiert.
 - > Ist ein Fall noch unklar, werden über einen bestimmten und längeren Zeitraum Dokumentationen geführt.
 - > Bei einem akuten Fall, wird sofort eingeschritten
- Nachdem Beobachtungen dokumentiert worden sind, wird im Team gemeinsam über das weitere Vorgehen gesprochen. Hierbei wird entschieden, ob die insofern erfahrene Fachkraft hinzugezogen wird. Mit dem Träger ist hierfür eine genaue Vereinbarung getroffen, wann die Notwendigkeit zum Hinzuziehen der insoweit erfahrenen Fachkraft eintritt.
- Falls es sich um eine Kindeswohlgefährdung handelt, werden bereits in der Phase der Abschätzung die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten und auch ggf. die betroffenen Kinder miteinbezogen. Es findet ein Gespräch zwischen Leitung und den Eltern statt, bei dem die Beobachtungen angesprochen und die Sicht und Stellung der Eltern erfragt werden. Außerdem werden den Eltern im Gespräch Hilfs- und Unterstützungsangebote aufgezeigt. Die Inanspruchnahme basiert jedoch auf Freiwilligkeit.

Allgemein gilt, dass bei einer Gefährdungseinschätzung bzw. es feststeht, dass es sich um eine Kindeswohlgefährdung handeln könnte, nicht nur die Beratung der insoweit erfahrenen Fachkraft stattfindet, sondern auch eine Meldung an die verantwortliche Kindertagesstättenaufsicht erfolgt.

3.4 Meldepflicht gemäß § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII

Meldepflichtig sind alle sogenannten „besonderen“ Vorkommnisse, also außergewöhnliche akute Ereignisse und/oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen, die geeignet sind, das Kindeswohl zu gefährden bzw. dieses zu beeinträchtigen oder den Betrieb der Einrichtung zu gefährden. Dies sind z. B.:

- Fehlverhalten von MitarbeiterInnen (oder anderen Personen) und durch diese verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Kinder
- Straftaten bzw. Strafverfolgung von MitarbeiterInnen
- Besonders schwere Unfälle von Kindern
- Massive Beschwerden (kindeswohlgefährdender Inhalt/Störung des Betriebsfriedens)
- Strukturelle und personelle Rahmenbedingungen
- Betriebsgefährdende und katastrophenähnliche Ereignisse
- Grenzverletzendes/übergriffiges Verhalten unter Kindern
- Gefährdungen, Schädigungen durch zu bereuende Kinder und delinquentes Verhalten von zu betreuenden Kindern
- Aufsichtspflichtverletzungen
- Vorgänge, die die Arbeitsfähigkeit des Teams in Frage stellen
- Weitere Ereignisse wie z.B. meldepflichtige Krankheiten, Bau-, Brandschutz- oder Hygienemängel

4. Hilfsmaßnahmen und Kontakte

Es gibt vielfältige Beratungsmöglichkeiten und Hilfen zur Erziehung von den Trägern der Jugendhilfe und Familienarbeit. Betroffene Familien kennen jedoch oft nicht die Möglichkeiten in ihrer Umgebung oder die Hemmschwelle ist zu groß sie aufzusuchen. Der Hort hat die Aufgabe Eltern in ihrer Erziehungskompetenz zu unterstützen und zu stärken. Wir sind jederzeit da, um Eltern/Familien durch ein angemessenes und nachhaltiges Angebot an Beratungsstellen zu unterstützen und zu begleiten.

4.1 Amt für Jugend und Familie

Das Team der Familienhilfe ist für Familien des gesamten Landkreises zuständig. Wenn Sie bisher keinen Ansprechpartner haben, können Sie sich an die BVI (Zentrale Anlaufstelle „Beratung, Vermittlung, Intervention“ im Amt für Jugend und Familie) wenden. Die „BVI“ hat die Aufgabe, Sie zu beraten und zu klären wer als Ansprechpartner für Ihre Belange zuständig ist. Außerdem ist über die „BVI“ die insofern erfahrene Fachkraft zu erreichen.

Amt für Jugend und Familie – BVI (zentrale Anlaufstelle)

Tel: 08141/ 519-599 oder -968

E-Mail: bvi@lra-ffb.de

Montag - Donnerstag: 8:00 - 16:00 Uhr, Freitag: 8:00 Uhr – 14:00 Uhr

4.2 Kindertagesstättenaufsicht

Bei Verdacht von Übergriffen zwischen *Personal–Kind* oder *Kind–Kind*, ist die Kindertagesstättenaufsicht zu informieren

Kindertagesstättenaufsicht

Kerstin Tönjes, Landratsamt Fürstenfeldbruck

Tel: 08141/519-360

Die Vertretung der Kindertagesstättenaufsicht ist unter der Durchwahl:

-560 oder -530 zu erreichen

E-Mail: kerstin.toenjes@lra-ffb.de

4.3 weitere Beratungsstellen:

Familienstützpunkt Olching

Daniéle Kuhn, Feursstr. 50, 82140 Olching

Tel.: 08142 3057935

E-Mail: familienstuetzpunkt@olching.de

Erziehungsberatungsstelle Fürstenfeldbruck

Tommy Beer, Bullachstraße 27, 82256 Fürstenfeldbruck

Tel.: 08141 505960

E-Mail: eb-ffb@caritasmuenchen.de

AMYNA e.V. Beratung zu Fragen bei sexuellem Missbrauch

Mariahilfplatz 9/2. Stock, 81541 München

Tel: 089 8905745-100

E-Mail: info@amyna.de